

Umzug von Personen unter 25 Jahren

§22(5) SGBII

Gültig ab: 21.06.2017

hier: Aufgaben der Fachbereiche im Haus

Präambel

Das SGBII regelt in [§ 22](#) die Bedarfe für Unterkunft und Heizung. Im Absatz 5 werden Besonderheiten für den Auszug von Jugendlichen unter 25 Jahren geregelt, da der Gesetzgeber für diesen Personenkreis besondere Anforderungen für den Auszug aus dem Elternhaus setzt.

Die leistungsrechtlichen Voraussetzungen und Anforderungen an die Antragstellung von Jugendlichen werden vorausgesetzt und sind den aktuellen Vorschriften im Intranet zu entnehmen.

Das Ziel dieser Organisationsverfügung ist es, die ablauforganisatorische Regelung für unser Jobcenter zu beschreiben und eine Hilfestellung zu der Frage nach „schwerwiegenden sozialen Gründen“ zu geben, welche der Gesetzgeber als entscheidend für die Kostenübernahme einer Wohnung macht.

1 Inhaltsverzeichnis

2	Rechtsgrundlagen.....	3
3	Abgrenzung von „anderen Umzügen“	3
4	Umsetzung.....	4
4.1	Aufgaben des Leistungsteams	4
4.2	Aufgaben der betreuenden Vermittlungsfachkraft.....	5
4.3	Aufgaben des Jugendscout.....	6
5	Weitergehende Informationsquellen.....	7
6	Verfahren	7
7	Anlagen.....	7

Impressum

Jobcenter Landkreis Birkenfeld
Idar-Oberstein
Markt und Integration U25
06781/5685-116
Daniela Litzenburger, Teamleitung U25

2 Rechtsgrundlagen

Mit der Regelung des §22(5) SGBII will der Gesetzgeber einen Leistungsansprüche auslösenden Auszug junger Volljähriger aus dem Elternhaus auf Ausnahmen begrenzen. Mit Leistungseinschränkungen soll die sog. „**unerlaubte Nestflucht**“ verhindert werden.

Konsequenz eines Auszuges ohne Zusicherung ist:

- keine Übernahme der KdU bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres (§22 Abs. 5 Satz 1 SGB II)
- Gewährung des verminderten Regelbedarfs auf 80% bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres (§ 20 Abs.3 SGB II)
- grds. keine Übernahme der Erstausrüstung der Wohnung (§24 Abs.6 SGBII)

Diese Leistungseinschränkungen treffen für den Erstauszug junger, hilfebedürftiger Volljähriger aus der BG zu, sowie für den Erstauszug junger Volljähriger aus dem Elternhaus mit der Absicht Leistungsansprüche (neu) zu begründen.

Es obliegt jedem Mitarbeiter, sich mit den einschlägigen Rechtsgrundlagen vertraut zu machen. Dabei unterstützen die Teamleiter im Rahmen ihrer fachlichen Führung.

Wichtig:

Von dem vorherigen Zusicherungserfordernis kann abgesehen werden, wenn es der oder dem Betroffenen aus wichtigem Grund nicht zumutbar war, die Zusicherung einzuholen.

(§ 22 Abs. 5 Satz 3 SGB II)

3 Abgrenzung von „anderen Umzügen“

Nicht vom § 22(5) SGBII erfasst werden u.a.:

- Folgeumzüge nach gem. §22(5) SGBII genehmigtem Umzug
- Vertreibung aus einem Elternhaus ohne ALGII-Bezug („Rauswurf“)
aber: Prüfung eines Überganges von Unterhaltsansprüchen § 33 SGB II und ggf. Abzweigung von Kindergeld prüfen
- Auszug nicht erwerbsfähiger Volljähriger aus der Familien-BG (Grundsicherung/Sozialhilfe)
- Umzug des leiblichen Kindes zwischen Eltern-BG´s
- Bildung einer neuen BG mit einem/r Partner/in (z.B. Aufgebot, Heirat)
- Auszug junger Verheirateter (sind HG, nicht BG)
- Auszug junger Schwangerer/junger Volljähriger mit Kind bis zum 6.Geburtstag
- Auszug der Eltern
- Auszug nicht hilfebedürftiger Volljähriger aus dem Elternhaus (HG)

- Auszug junger Volljähriger, wenn sonst die Wohnung aufgegeben werden müsste (z.B. Platzproblem wegen Einzug eines Partners des Elternteils oder Nachwuchs)

(Quelle: „Leitfaden zum Arbeitslosengeld II, Der Rechtsratgeber SGBII“)

In insbesondere diesen definierten Konstellationen ist im Leistungsteam über die Zusicherung zum Umzug zu entscheiden, ohne dass es einer Stellungnahme zu den Gründen des § 22 (5) Nr. 1-3 durch die Vermittlungsfachkraft bedarf. Es ist eine Dokumentation in der Leistungsakte vorzunehmen, in der die Umzugsgründe des U25 festgehalten werden.

4 Umsetzung

Das Anliegen nach einer eigenen Wohnung kann durch eine Person im Alter bis 24 Jahre grds. in allen Stellen des Jobcenters vorgetragen werden. Es ist wichtig früh zu erfragen, ob der Kunde im Moment der Vorsprache bereits umgezogen/ausgezogen ist. Sollte dies bereits eingetreten sein, sind Fakten geschaffen und die Veränderung der Wohnlage/ Zusicherung ist im Leistungsbereich zu entscheiden.

Der angesprochene Mitarbeiter (oft Empfang/ Eingangszone) klärt durch entsprechende Rückfragen an den Kunden ab, warum er als Kunde U25 das elterliche Wohnumfeld verlassen will. Hier ist nach Kundenangaben nun zu koordinieren, welche Stelle im Haus einzuschalten ist. Dazu nähere Ausführungen in 4.1. und 4.2.2

4.1 Aufgaben des Leistungsteams

Für Neukunden und Bestandskunden entscheidet über alle Umzüge junger Volljähriger bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nach §22(5) SGBII das zuständige Leistungsteam. Kundenanfragen im Haus werden über Beo an das zuständige Leistungsteam gebucht.

Der Gesetzgeber hat für solche Umzüge Jugendlicher nur drei Sonderregelungen geschaffen, unter denen für einen Auszug die Unterkunftskosten zugesichert werden können:

- dem jungen Menschen ist es aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht zumutbar weiter bei den Eltern oder einem Elternteil zu wohnen
ODER
- die neue Unterkunft ist zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt/ Ausbildungsaufnahme erforderlich
ODER
- ein sonstiger, ähnlicher schwerwiegender Grund erfordert den Umzug

Nennt der Kunde zu seiner Vorsprache bzgl. dem Auszug bei den Eltern derartige schwerwiegende, soziale Gründe (z.B. Gewalt, Missbrauch, Suchtmittelkonsum, massive Entfremdung) wird durch das Leistungsteam eine Stellungnahme der zuständigen Vermittlungsfachkraft angefordert.

Ohne mögliches Vorliegen einer dieser genannten drei Sonderregelungen entscheidet das Leistungsteam.

Sollte eine nähere Prüfung der Sonderregelungstatbestände durch die Vermittlungsfachkraft angefordert werden entscheidet das Leistungsteam nach Zugang der Stellungnahme über die Zusicherung zum Umzug und erstellt immer einen rechtskräftigen Bescheid für den Antragsteller.

Die schriftliche Entscheidung zum Anliegen eröffnet den Kunden den Widerspruchsweg und stellt sicher, dass das Anliegen aktenkundig ist. Dieses Vorgehen ist unabdinglich, da die Erfahrung zeigt, dass sich Kundenanfragen auch wiederholen können. Der Akte sind alle Stellungnahmen beizufügen.

4.2 Aufgaben der Vermittlungsfachkraft

Die Vermittlungsfachkraft wird i.d.R. nach Einschaltung durch das Leistungsteam oder die Eingangszone aufgrund der Kundenangabe zum Vorliegen „schwerwiegender sozialer Gründe im Elternhaus“ tätig.

Es ist meist erforderlich zunächst grundlegende leistungsrechtliche Fragen vor Ort im Leistungsteam zu klären, da die genaue räumliche Wohnsituation und ggf. auch Ausschlussründe/vorrangige andere Ansprüche des Kunden zu prüfen sind (z.B. Unterhaltsansprüche). Erst nachdem – bei Bestandsfällen wie Neukunden- das Leistungsteam eine Zusicherung zum Umzug gem. §22(5) SGBII aufgrund von den in Nrn. 1-3 genannten Gründen zu prüfen sieht wird die Vermittlungsfachkraft zu einer Prüfung dieser Kriterien unterstützend eingeschaltet. Die Vermittlungsfachkraft selbst gibt keinerlei Auskünfte zur Zusicherung nach § 22 (5) SGBII an den Kunden. Der Antrag auf die Zusicherung zum Umzug kann nur im Team Leistung gestellt und mit rechtskräftigem Bescheid entschieden werden. Zwischenauskünfte sind zu vermeiden.

Die Vermittlungsfachkraft gibt zur Beurteilung schwerwiegender sozialer Gründe eine interne Stellungnahme zurück an das Leistungsteam.

Der Kunde wird erst im Leistungsteam zu seiner Anfrage auf Zusicherung zum Umzug informiert, damit keine voreiligen Zusagen an Vermieter seitens des Kunden oder ähnliche finanzielle Risiken ausgelöst werden. Nur im Leistungsteam kann vollumfänglich zu der Zusicherung zum Umzug und zu anderem Wohnraum entschieden werden (insb. auch wegen dem Aspekt der Angemessenheit der KdU und vorrangigen Ansprüchen).

Die Vermittlungsfachkraft hat Ihrer internen Stellungnahme vor Zuleitung an das Leistungsteam folgende Unterlagen beizufügen:

- schriftliche Stellungnahme des Jugendlichen
- schriftliche Stellungnahme der anderen BG-Mitglieder (i.d.R. Eltern, Zeugen der Konfliktsituation)
- nach Möglichkeit schriftliche Stellungnahme sonstiger Beratungsstellen/Ärzte/Psychologen/Jugendamt
- Außendienstbericht, ggf. des Jugendscouts
- ggf. Stellungnahme des Jugendscouts

Da der Gesetzgeber restriktive Handhabung der Umzüge U25 fordert und nur wenige Sondertatbestände schafft, sind für die Prüfung dieser durch die Vermittlungsfachkraft hohe Anforderungen an die Mitwirkung des Kunden zu stellen. Auskünfte, Stellungnahmen und Belege sollten daher immer mit Verweis auf die gesetzlichen Mitwirkungspflichten unter entsprechenden schriftlich dem Kunden bekannt zu machenden Fristen eingefordert werden. Der Kunde hat –ggf. mit Hilfe unseres internen Fragebogens- seine Gründe schriftlich und ausführlich darzulegen und ggf. mit weiteren Nachweisen zu belegen.

Sollte auf o.g. Unterlagen verzichtet werden ist dies schriftlich zu begründen.

Die interne Stellungnahme zu den Gründen § 22 (5) Nr. 1-3 SGBII ist in datenschutzkonformer „Kurzform“ in VerBIS in einem Beratungsvermerk zu dokumentieren (Festhalten der Entscheidung). Bei dieser sensiblen Thematik ist der Sozialdatenschutz bei jeder Dokumentation sicherzustellen.

Bei Unsicherheit sind die jeweilige Teamleistung und/oder der Datenschutzbeauftragte einzubinden.

4.3 Aufgaben des Jugendscouts/ Außendienst

Die Vermittlungsfachkräfte können zur tiefergehenden Befragung des Jugendlichen und seiner Angehörigen zusätzlich ggf. den Jugendscout¹ einschalten. Der Jugendscout gibt nach weitergehendem Einstieg in die geschilderten Problemlagen des Jugendlichen im Verfahren Rückmeldung zu seinen Erkenntnissen an die Vermittlungsfachkraft, sowie eine schriftliche Stellungnahme.

Da es oftmals neben sozialen Konflikten im Elternhaus auch um die Wohnsituation geht, sollte in jedem Fall abgewogen werden, ob ein Außendienst in Absprache mit dem Leistungsteam zur Beurteilung der tatsächlichen Wohnsituation durchgeführt wird.

Es verbleibt in der Entscheidung des Kunden und des Jugendscouts, ob die Betreuung des Kunden nach der Rückinformation zu dem Auszug U25 an die Vermittlungsfachkraft weitergeführt wird. Der Jugendscout kann seine Beratungstätigkeit auch für

¹ Sofern das ESF-Programm im Jobcenter aktuell zugänglich ist.

Nichtleistungsempfänger anbieten, sodass es vom Beratungs- und Unterstützungsbedarf des Kunden abhängt, ob die Zusammenarbeit fortgesetzt wird.

5 Weitergehende Informationsquellen

Da die Definition schwerwiegender sozialer Gründe durch die ständige Rechtsprechung wächst und sich ggf. auch verändert/erweitert, wird aufgrund des Vorliegens passender Nachschlagewerke bei jeder Vermittlungsfachkraft bewusst auf eine interne, abschließende Definition im Rahmen dieser Organisationsverfügung verzichtet. Jeder Einzelfall soll individuell beurteilt werden, ggf. unterstützt durch bestimmte Gesetzes- und Urteilsbegründungen.

Folgende Materialien sind bei Unsicherheiten im Jobcenter als Informationsquelle vorhanden:

- Leitfaden zum Arbeitslosengeld II
- Der Rechtsratgeber zum SGBII (liegt allen IFK in Buchform vor)
- Kommentar zum SGBII (ist auf Teamebene beschafft)
- aktuelle Recherche nach Urteilen zu ähnlich gelagerten Fällen

6 Verfahren

Die Organisationsverfügung tritt mit Wirkung zum 01.0x.2017 in Kraft. Die bisherige [Organisationsverfügung](#) wird hiermit aufgehoben.



Hubert Paal
Geschäftsführer

Verteiler:

alle MA des JC BIR, Kreisverwaltung und Stadtverwaltung
GF JC KH, GF JC RHK, BfdH, FB AA KH

7 Anlagen

- Fragebogen für die Kunden [Fragekatalog Auszug U25 § 22 \(5\)](#)
- Interne Arbeitshilfe mit Leitfragestellungen [Arbeitshilfe](#)